

Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone „Bretzenheimer Straße 2-6/Wildgraben“ in Mainz gemäß § 8 Denkmalschutz- und -pflegegesetz (DSchPflG)

Aufgrund von § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. 1978, Seite 159), geändert durch Artikel 7 des Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 07.02.1983 (GVBl. 1983, Seite 17), zuletzt geändert durch das Landesarchivgesetz vom 05.10.1990 (GVBl. 1990, Seite 277), verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet in Mainz wird als Denkmalzone im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG (kenn-zeichnendes Straßen- und Ortsbild) gemäß § 8 DSchPflG unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung „Bretzenheimer Straße 2-6/Wildgraben“.

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfasst in der Gemarkung Mainz, Flur 18, die Flurstücke 39, 40/1, 40/2, 41, 162 (teilweise), 163/10 (teilweise), 165/8 (teilweise).

Die beigefügte den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

(1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zwecke der Erhaltung

- der historischen Häuserzeile in der Bretzenheimer Straße am Südrand des ursprünglichen Ortskerns von Zahlbach mit dem zweigeschossigen Eckgebäude Nr. 2, das ein nachträglich aufgesetztes, über den First ragendes Zwerchhaus kennzeichnet und

dessen Obergeschoss aus Fachwerk besteht, dem daneben befindlichen Traufenhaus mit zwei Geschossen (Nr. 4) und dem mit einem hohen Krüppelwalmdach versehenen, breit gelagerten Haus Nr. 6, das eine achsensymmetrisch ausgebildete Fassade kennzeichnet. Sandsteingewände rahmen die hochrechteckigen Fenster. Auf der freistehenden Giebelseite sind sie vermauert.

- des Bachbetts des Wildgrabens in seiner kennzeichnenden Abknickung nach Norden und einem noch vorhandenen Brückengeländer im Zuge des alten Milchpfads,
- der platzartigen Aufweitung der öffentlichen Flächen zwischen Wildgraben und der historischen Häuserzeile,
- der Trasse des historischen „Milchpfads“ hinter den Anwesen Bretzenheimer Straße 2, 4, 6.

(2) Bei der Denkmalzone handelt es sich um ein Zeugnis des handwerklichen Wirkens sowie um ein kennzeichnendes Merkmal des früheren Dorfes Zahlbach, an dessen Erhaltung und Pflege aus wissenschaftlichen und städtebaulichen Gründen sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins ein öffentliches Interesse besteht, und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, weil die Denkmalzone mit ihren Gebäuden und den sie prägenden Strukturen auf den öffentlichen Flächen wichtige Hinweise liefert für die orts- und stadtgeschichtliche Forschung unter besonderer Berücksichtigung stadtnaher Siedlungskerne und Wegebeziehungen sowie Bachläufe,
- aus städtebaulichen Gründen, weil insbesondere die Häusergruppe in ihrer prägnanten Ausformung das Bild am südlichen Rand des alten Ortskerns kennzeichnet,
- zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins, weil die Denkmalzone mit ihren einfachen Häusern im Zusammenspiel mit den historischen Wegführungen und dem noch sichtbaren Wildgraben mit Resten einer Brückenkonstruktion die früheren Gegebenheiten am südlichen Rand von Zahlbach dokumentiert.

§ 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für die innerhalb des Geltungsbereiches dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone („Denkmalschutz“) in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5

Inkrafttreten *

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz und der Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft.

Mainz, 27.06.2000
Stadtverwaltung

gez.: Beutel

Oberbürgermeister

* veröffentlicht am 11.08.2000

